



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundeskanzleramt
11012 Berlin

Bundesnachrichtendienst
Dienstszitz Pullach
Heilmannstraße 30
82049 Pullach

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-511

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref5@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Bernd Kremer

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 23.07.2013

GESCHÄFTSZ. **V-660/007#0007**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz**

HIER Tätigkeit von bzw. Kooperation mit ausländischen Sicherheitsbehörden,
insbesondere Nachrichtendiensten (AND)

BEZUG 1. Medienberichte vom 22.07.2013 - u.a. SPIEGEL 30/2013, S. 16 ff
2. Mein Schreiben vom 05.07.2013 (Az. wie vor)

Ergänzend zu meinem Schreiben vom 5. Juli 2013 (Bezug 2), dessen Beantwortung aussteht, bitte ich, insbesondere unter Bezugnahme auf den Bericht im SPIEGEL vom 22. Juli 2013 (Bezug 1), um eine kurzfristige Stellungnahme zu folgenden Punkten:

A. Zu den Aussagen im SPIEGEL:

„So heißt es in einem als streng geheim deklarierten Papier der Agency von diesem Januar (...): „Die deutsche Regierung hat ihre Auslegung des G-10-Gesetzes geändert, um dem BND mehr Flexibilität bei der Weitergabe geschützter Daten an ausländische Partner zu ermöglichen.“ (a.a.O., S. 17).

„Tatsächlich war es im BND bis zu Schindlers Amtsantritt rechtlich umstritten, ob die nach dem deutschen G-10-Gesetz gewonnenen Informationen an Partnerdienste weitergegeben werden dürfen. Schindler entschied: Sie dürfen.“ (a.a.O., S. 20).

Hieran anknüpfend bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:



- I. Existiert das vorgenannte Papier bzw. bestehen entsprechende inhaltliche Vereinbarungen/Vorgehensweisen/Zielsetzungen? Seit wann existieren diese und mit welchem konkreten Inhalt?

- II. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang hat der BND personenbezogene Daten gemäß § 7a Abs. 1 und Abs. 2 Artikel 10-Gesetz (G 10) an ausländische öffentliche Stellen, insbesondere AND, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) übermittelt? In wie vielen Fällen und in welchem Umfang handelte es sich hierbei um „G 10-Originalmeldungen“ (BT-Drs. 16/509, S. 10), d.h. um „mit der strategischen Überwachung erlangte Erkenntnisse im Original“ (a.a.O.)?

- III. Wie hat der BND die tatbestandliche Voraussetzung der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus in dem ausländischen Staat (vgl. § 7a Abs. 1 Nr. 2 G 10) in diesen Fällen erfüllt, insbesondere unter Verwendung von Abwägungsfaktoren, die über die in der Gesetzesbegründung zu dieser Norm festgelegten Regelbeispiele hinausgehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 7a Abs. 1 Nr. 2 G 10 sind zur Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus „alle Umstände, die bei einer Übermittlung der Information aus der strategischen Überwachung von Bedeutung sind, zu berücksichtigen, **insbesondere** (Anmerkung: Formatierung durch Verfasser) die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Empfängerland und die dort geltenden Rechtsnormen und Sicherheitsmaßnahmen (vgl. § 4b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG))“ (a.a.O.).

- IV. Welche (insbesondere über die in der Gesetzesbegründung zu dieser Norm festgelegten Regelbeispiele hinausgehenden) Abwägungsfaktoren hat der BND in den vorgenannten (s.o. Nr. II) Fällen zur Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzung „im Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien“ (§ 7a Abs. 1 Nr. 2 G 10) zugrunde gelegt?
Nach der Gesetzesbegründung zählen zu den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien, die ein Empfängerstaat erfüllen muss, „insbesondere das Demokratieprinzip, die Gewaltenteilung, der Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte und der gerichtliche Rechtsschutz“ (a.a.O.). Existieren insoweit – wie auch in Bezug auf die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus (s.o. III.) – generelle, abschließende Konkretisierungen dieser gesetzlichen Vorgaben?



B. Zu den Aussagen im SPIEGEL:

„Vor einiger Zeit hat der Dienst seine technische Ausrüstung am Hindukusch auf den neuesten Stand gebracht. (...) Seit einigen Jahren ist der BND im Norden Afghanistan in der Lage, flächendeckend Gespräche mitzuverfolgen. (...) Ähnlich erfolgreich (...) in Nordafrika, wo sie ebenfalls über besondere technische Fähigkeiten verfügen, (...). Das gleiche gilt für den Irak.“ (a.a.O., S. 19).

- I. Welche Technik (Hard- und Software) hat der BND im Ausland zur Erfassung von Telekommunikationsverkehren (kurz: TKV) eingesetzt bzw. genutzt und welchen geographischen Bereich umfasste die jeweilige TKV?
- II. Auf welcher bzw. welchen Rechtsgrundlagen basiert(e) deren Einsatz?
- III. Welche Arten von TKV sind betroffen? Wo und wie sind die aus der jeweiligen TKV erhobenen Daten verarbeitet und genutzt worden? Erfolgte insbesondere auch eine Verarbeitung oder Nutzung im Inland?
- IV. Sind entsprechende Daten – wenn ja in welchem Umfang – an ausländische öffentliche Stellen übermittelt worden im Sinne des § 3 Abs. 4 BDSG, z.B. durch die Gewährung eines Zugriffsrechts auf den jeweiligen Datenbestand?
- V. Hat der BND von ihm verwendete Technik ausländischen Stellen zur (eigenverantwortlichen) Nutzung zur Verfügung gestellt?
- VI. Hat der BND das System/Programm „XKeyscore“ (a.a.O., S. 17) im In- und/oder Ausland verwendet bzw. ist dies beabsichtigt? Über welche technischen Funktionalitäten verfügt dieses System/Programm? Welche dieser Funktionalitäten wurden vom BND verwendet bzw. sollen verwendet werden?

Für die Beantwortung dieser Fragen bis zum **9. August 2013** wäre ich dankbar.

Im Auftrag

Löwnau